



AgEcon SEARCH
RESEARCH IN AGRICULTURAL & APPLIED ECONOMICS

The World's Largest Open Access Agricultural & Applied Economics Digital Library

This document is discoverable and free to researchers across the globe due to the work of AgEcon Search.

Help ensure our sustainability.

Give to AgEcon Search

AgEcon Search

<http://ageconsearch.umn.edu>

aesearch@umn.edu

*Papers downloaded from **AgEcon Search** may be used for non-commercial purposes and personal study only. No other use, including posting to another Internet site, is permitted without permission from the copyright owner (not AgEcon Search), or as allowed under the provisions of Fair Use, U.S. Copyright Act, Title 17 U.S.C.*

No endorsement of AgEcon Search or its fundraising activities by the author(s) of the following work or their employer(s) is intended or implied.

Gleichgewichtspreis liegende Preise realisiert werden. Sie würden aber die potentielle Konkurrenz aktivieren und die Eigenmechanisierung fördern. Kräftige Preiserhöhungen sind auch deshalb nicht zu erwarten, weil für witterungsabhängige Arbeiten die Leistungskapazität sich der Tendenz nach an ungünstigen Witterungsbedingungen ausrichten wird. Das gilt insbesondere für die Bemessung der Leistungskapazität von Maschinen im landwirtschaftlichen Betrieb, da hier nicht ausreichende Maschinenkapazitäten erhebliche Ertragsausfälle bewirken können.

Von Betrieben, die nur einen kleinen Teil ihrer Maschinenkapazität durch Lohnarbeit verwerten, geht in witterungsmäßig günstigen Jahren ein starker Angebotsdruck aus, weil Witterungsschwankungen sich nur auf den Umfang der Lohnarbeit, nicht aber auf den Einsatzumfang im eigenen Betrieb, auswirken.

Bei geringem Marktumfang sind die Bezugs- bzw. Absatzmöglichkeiten für Faktornutzungen begrenzt. Eine Erweiterung der Möglichkeiten kann von vertraglichen Bindungen ausgehen. Dazu bieten sich zwei Wege: einmal direkte Vereinbarungen zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und zum anderen Schaffung eines zentralen Marktes in Form von Maschinenringen. Wenn sich ein breiter Markt von Faktornutzungen entwickelt hat, bedarf es keiner so engen Bindung von Betrieb zu Betrieb mehr, wie sie bei begrenzter Anbieter- und Nachfragerzahl erforderlich ist. An deren Stelle tritt die Bindung an den Markt; und diese Bindung schafft weniger Abhängigkeit als die Bindung an einen bestimmten Betrieb.

Zusammenfassung

Die im landwirtschaftlichen Betrieb benötigten, aber nicht vorhandenen Betriebsmittel müssen von außen beschafft werden.

Für die Beschaffung bestehen grundsätzlich zwei miteinander konkurrierende Möglichkeiten:

1. Kauf der Produktionsmittel.
2. Verschaffung des zeitweiligen Nutzungsrechtes an betriebsfremden Produktionsmitteln, d. h. Inanspruchnahme von Dienstleistungen.

Dienstleistungen in Form von Arbeitskräfte- und Maschinennutzungen werden im landwirtschaftlichen Sektor von landwirtschaftlichen Betrieben und Lohnunternehmen angeboten. Für das Angebot und die Nachfrage nach Dienstleistungen (Faktornutzungen) sind dieselben theoretischen Prinzipien wie für Angebot und Nachfrage bei Produkten bzw. Produktionsmitteln bestimmend. Bislang hat sich nur in geringem Umfang ein Markt für Arbeitskraft- und Maschinennutzungen herausgebildet. Das hat seinen Grund einmal in organisatorischen und außerökonomischen Problemen, die beim überbetrieblichen Faktoreinsatz auftreten; zum anderen sind es spezifische Merkmale landwirtschaftlicher Dienstleistungen (Transportempfindlichkeit, begrenzte zeitliche Verschiebbarkeit der Inanspruchnahme), die ihre Marktfähigkeit einschränken.

Um mehr Einsicht über die Marktformen und die Preisbildung im Bereich landwirtschaftlicher Dienstleistungen zu bekommen, bedürfte es noch eingehender Untersuchungen.

Supply and demand for labour and machinery services in agriculture

Factors which are needed but not available on the farm must be procured from outside. For their procurement there are basically two possibilities which are in competition with one another:

1. purchase of the factors,
2. procurement of temporary use of factors owned by others.

In the agricultural sector labour and machinery services are offered by farmers and contractors. For supply and demand for services (factor hiring) the same theoretical principles are valid as those for the supply and demand for products or factors. Up to now the market for hired labour and machinery services has been developed but to a small extent. One reason for it lies in the organisational and noneconomical problems arising from cooperative use of factors. The other one is based on specific features (limitations to factor transportation, limited possibilities of postponing the use of factors) which limit an extension of the market for factor services. Further intensive research will be required to obtain a better insight into the types of market and the price structure in the field of agricultural contact services.

Anmerkungen zur Gestaltung der neuen europäischen Getreidemarktordnung

Dr. H. Langen

Institut für landwirtschaftliche Marktlehre, Stuttgart-Hohenheim

Nach Rückkehr der französischen Delegation an den Verhandlungstisch des EWG-Ministerrates in Brüssel werden in den nächsten Wochen und Monaten eine Reihe von Entscheidungen über den weiteren Fortgang der gemeinsamen europäischen Agrarpolitik getroffen werden. Im Vordergrund stehen dabei die Agrarfinanzierung und weitere Beschlüsse über die künftige europäische Agrarpreispolitik. Auch mit der Getreidepreispolitik wird man sich nach der grundsätzlichen Einigung des Ministerrates über das gemeinsame Getreidepreisniveau von Mitte Dezember 1964 noch einmal auseinandersetzen, denn in der obengenannten Entscheidung wird ausdrücklich eine nochmalige Überprüfung dieser Beschlüsse bis zum 1. Juli d. J. gefordert. Allerdings scheint es ausgeschlossen, daß

nach der Ministerratsentscheidung vom Dezember 1964 jetzt noch einmal über die Höhe des künftigen europäischen Getreidepreisniveaus beraten wird. Auch über den für das Inkrafttreten der gemeinsamen Getreidepreise in Aussicht genommenen Termin (1. Juli 1967) wird voraussichtlich nicht mehr verhandelt werden.

Dagegen stehen eine Reihe von Einzelentscheidungen über die gemeinsame europäische Getreidemarktordnung an, die zum Teil rein organisatorisch-technischer Natur sind, aber trotzdem großes politisches Gewicht haben. Einige Fragen der europäischen Getreidemarktordnung werden sich allerdings erst lösen lassen, wenn eine Einigung über die europäische Agrarfinanzierung erzielt worden ist. Hierzu gehören in erster Linie die Fragen über die Ab-

LANGEN: ANMERKUNGEN ZUR GESTALTUNG DER EUROP. GETREIDEMARKTORDNUNG
 Exportierbarkeit
 der neuen Verord-
 nung des Getreide-
 nisse, ohne daß die
 Agrarfinanzierung
 fallen vor allem
 der Regionalisier-
 Frachtarbeit für die
 Nationalisierung von
 Abgrenzung des
 entsprechenden
 von einem Wirt-
 Ein gutes Paar
 (Getreidemarktord-
 nung) ist gewis-
 risch-technischen
 Bedeutung wie die
 nämlich auch den
 gemessen der Preis-
 entsprechenden
 preisgeiliger
 Das Getreidepreis
 Die bisherigen
 Weizen und
 gleichbleibend
 schiedlich (vgl.
 1965) zwischen
 der Bundesre-
 wägen über die
 der Getreidever-
 gleichlicher -
 lation der Ernte
 Relationen der
 Weizen, Gerste
 der
 (1967)
 Land
 Die Delegation
 Frankreich
 Italien
 Niederlande
 Belgien
 EWG
 Die Delegation
 Frankreich
 Italien
 Niederlande
 Belgien
 EWG
 Die Delegation
 Frankreich
 Italien
 Niederlande
 Belgien
 EWG

schöpfungserhebung und -verwendung und die Exportfinanzierung. Dagegen können viele Teile der neuen Verordnung Nr. 19 über den gemeinsamen Getreidemarkt schon jetzt fertiggestellt werden, ohne daß vorher eine Entscheidung über die Agrarfinanzierung getroffen worden ist. Darunter fallen vor allem die noch nicht endgültig festgelegten Regionalisierungsbestimmungen, Fragen der Frachttarife für Getreide, soweit sie für die Regionalisierung von Bedeutung sind, und die zeitliche Abgrenzung des Getreidewirtschaftsjahres mit den entsprechenden Bestimmungen für den Übergang von einem Wirtschaftsjahr in das andere.

Ein gutes Funktionieren der europäischen Getreidemarktordnung wird aber nicht allein von der Lösung der genannten, überwiegend organisatorisch-technischen Fragen abhängen. Ebenso große Bedeutung wie der Klärung dieser Fragen kommt nämlich auch der richtigen, d. h. einer den Erfordernissen der Produktion und der Marktnachfrage entsprechenden Gestaltung des Getreidepreisesgefüges zu.

Das Getreidepreisesgefüge

Die bisherigen Relationen der Richtpreise für Weichweizen und Gerste in den einzelnen Mitgliedsländern der Gemeinschaft waren recht unterschiedlich (vgl. Übersicht). Sie bewegten sich 1965/66 zwischen 100:63,5 in Italien und 100:86,6 in der Bundesrepublik Deutschland. Sie entschieden weitgehend über die Produktionsrichtung und über die Getreideverwendung. Im Durchschnitt aller Mitgliedsländer — Italien ausgenommen — lag die Relation der Erzeugerpreise zwischen Weichweizen

und Gerste im Durchschnitt der Jahre 1961/62 bis 1963/64 etwa bei 100:84. Bei dieser Preisrelation ist bislang weder eine Produktionsverlagerung vom Weizen zum Futtergetreide hin erfolgt, noch ist Weizen in ausreichendem Maße verfüttert worden, so daß Überschüsse vermieden wurden. Zieht man den Futterwert als Grundlage für die Gestaltung der Preisrelation heran, so müßte die Relation zwischen Weizen- und Gerstepreis etwa 100:90 betragen. Auch diese Preisrelation wäre voraussichtlich noch zu weit, um eine stimulierende Wirkung auf die Futtergetreideproduktion auszuüben. Bei einem durchschnittlichen Unterschied im Ertragsniveau zwischen Weizen und Gerste von rd. 10 % zuungunsten der Gerste, müßte die Preisrelation wahrscheinlich noch enger gestaltet werden, um einen echten Anreiz für die Futtergetreideproduktion zu geben. Wenn sich bislang besonders in Frankreich und in der Bundesrepublik die Gersteproduktion unter den gegebenen Preisrelationen gegenüber dem Weizen behaupten konnte, so sind dafür in erster Linie Fruchtfolgegründe und auch die günstigere Marktpreisrelation zwischen Weizen und Braugerste, die z. B. in der BR Deutschland etwa 100:100 beträgt, ausschlaggebend.

Die Gestaltung der Preisrelation zwischen Weizen und Gerste wirkt sich aber nicht nur auf die Produktionsrichtung, sondern auch entscheidend auf die Verwendung des Getreides aus. Die bisherige weite Preisrelation zwischen den beiden Getreidearten hat nämlich auch dazu geführt, daß nicht nur der Weizenproduktion der Vorrang gegenüber dem Futtergetreide gegeben wurde, sondern sie hat gleichzeitig bewirkt, daß der Weizen als Futtermittel zu teuer ist und daher als Brotgetreide an den Markt geliefert wurde. Hier traten in verstärktem Maße Schwierigkeiten in der Unterbringung auf, während auf der anderen Seite der wachsende Bedarf an Futtergetreide weiter aus Einfuhren gedeckt werden mußte. Durch eine Verengung der Preisrelation würde sicherlich die Weizenverfütterung, besonders in den küsten- und marktfernen Gebieten, angeregt werden, so daß auch von dieser Seite her die Weizenüberschüsse verringert werden könnten und sie nicht mit Hilfe beträchtlicher Subventionen auf den Weltmarkt exportiert zu werden brauchten.

Im Durchschnitt der letzten drei Jahre (1962/63 bis 1964/65) exportierte die EWG als Ganzes rd. 3,8 Mill. t Füllweizen in Drittländer, denen im gleichen Zeitraum Weizeneinfuhren in Höhe von rd. 3,6 Mill. t gegenüberstanden. Der Ausfuhrüberschuß der EWG beträgt demnach rechnerisch nur 0,2 Mill. t. Die Gegenüberstellung dieser Außenhandelsmengen ergibt aber erst ein vollkommenes Bild, wenn man die Weizenqualitäten mit berücksichtigt. Von den Weizeneinfuhren in Höhe von rd. 3,6 Mill. t entfallen schätzungsweise knapp 3 Mill. t auf Qualitätsweizen (in erster Linie Manitoba und Hard Red Winter) und auf Durumweizen, die bislang in der EWG nicht in gleichwertigen Qualitäten und Mengen erzeugt werden. Der Füllweizenüberhang der EWG beträgt also reichlich 3,0 Mill. t, die z. Z. auf dem Weltmarkt abgesetzt werden müssen, während allein an Gerste und Mais ein Einfuhrüberschuß von jährlich rd. 7 Mill. t besteht.

Relationen der Schwellen- und Grundrichtpreise für Weichweizen, Gerste und Mais in der EWG zu Beginn der Wirtschaftsjahre

(Weichweizen = 100)

Land	Gerste	Mais	Gerste	Mais
Schwellenpreise				
	1962/63		1965/66	
BR Deutschland	88,2	39,3	87,6	87,6
Frankreich	80,5	90,6	83,3	88,0
Italien	57,1	55,7	59,6	57,4
Niederlande	84,1	76,6	85,0	80,9
Belgien	83,1	79,0	84,5	78,7
	1967/68		1967/68 ¹⁾	
EWG	85,2	84,7	89	102
Grundrichtpreise				
	1962/63		1965/66	
BR Deutschland	86,6	.	86,6	.
Frankreich	81,3	.	83,6	88,4
Italien	60,1	.	63,5	60,8
Niederlande	86,0	.	85,4	.
Belgien	84,6	.	85,5	.
	1967/68		1967/68 ¹⁾	
EWG	85,9	85,3	89	102

¹⁾ Relation, die dem Futterwert (Gesamtnährstoffe) entspricht. Nach: DLG-Futterwerttabelle für Schweine (1965).
Quelle: EWG-Informationen, Preise.

Auf Grund des höheren Ertragsniveaus des Weizens können über die Weizenproduktion je Hektar mehr und vermutlich auch billigere Nährstoffeinheiten erzeugt werden als beim Gerstenanbau, so daß nicht eine stärkere Anbauverlagerung zum Futtergetreide hin sondern eine stärkere Weizenverfütterung ökonomisch richtig wäre. Die Verwendung des Weizens als Futtergetreide setzt allerdings voraus, daß die Preisrelation zum Futtergetreide den Nährstoffverhältnissen besser angepaßt wird, als es z. Z. in allen Ländern der EWG der Fall ist. Der Ministerrat hat sich bei seinen Beschlüssen über die gemeinsamen europäischen Getreidepreise ab 1967/68 für eine Preisrelation von 100:85 entschieden. Diese Relation scheint unter Berücksichtigung der dargelegten Verhältnisse zu weit zu sein und dürfte die Weizenproduktion für den Markt mit allen bisher aufgetretenen negativen Folgen weiter begünstigen und die Weizenverfütterung hemmen.

In der jüngsten Vergangenheit ist die Wirksamkeit der Preisrelationen auf die Getreideproduktion und -verwendung nicht nur bei Weizen und Gerste deutlich geworden. In der BR Deutschland ist bis 1958/59 der Roggenpreis durch die Gewährung einer Lieferprämie von 20 DM/t aus dem Getreidepreisgefüge herausgehoben worden. Die Preisrelation Weizen zu Roggen betrug durchschnittlich etwa 100:94. Das hat den Roggenanbau und vor allem die Marktanlieferung von Roggen sehr stark stimuliert. Die jährliche Roggenanlieferung lag zwischen 1,6 und 1,8 Mill. t bei einem Marktbedarf von zuletzt rd. 1,3 Mill. t. Die Marktüberschüsse haben den bekannten und hohe Kosten verursachenden „Roggenberg“ gebildet. Nach dem Abbau der Lieferprämie ging die Preisrelation Weizen zu Roggen von 100:94 auf rd. 100:91 in den letzten Jahren zurück. Die Auswirkungen der Erweiterung der Preisrelation zeigten sich sehr bald in einer Verringerung des Anbaus und vor allem in einem beträchtlichen Rückgang der Marktanlieferung auf rd. 1,1 bis 1,2 Mill. t und in einer Zunahme der Roggenverfütterung in den Erzeugerbetrieben.

Seit dem Inkrafttreten der EWG-Getreidemarktordnung hat sich eine weitere, nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Preisrelation auf den Marktlauf und hier besonders auf die Einfuhr ausgewirkt. Die Relation der Schwellenpreise zwischen Gerste und Mais entspricht nicht den beiden Getreidearten enthaltenen Nährwerteinheiten (Gesamtnährstoffe). In den einzelnen Mitgliedsländern bewegt sich die Schwellenpreisrelation zwischen Gerste und Mais 1965/66 zwischen 100:105,6 in Frankreich und 100:93,1 in Belgien. Sie ist damit zugunsten des Mais verengt, denn dem Futterwert entsprechend müßte die Preisrelation zwischen beiden Getreidearten etwa 100:115 betragen. Die für den Mais günstige Preisrelation besteht seit dem Inkrafttreten der EWG-Getreidemarktordnung und hat in den letzten 4 Jahren zu einer beträchtlichen Umstrukturierung der Einfuhr geführt. Im Durchschnitt der Jahre 1961/62 und 1962/63 lag der Gersteimportüberschuß der EWG bei knapp 1,2 Mill. t, während der Einfuhrüberschuß beim Mais rd. 5,8 Mill. t betrug. Im Durchschnitt der beiden folgenden Jahre (1963/64 und 1964/65) hat sich das Bild ganz beträchtlich gewandelt. Der Gersteimport-

überschuß verkehrte sich in einen Ausfuhrüberschuß von reichlich 300 000 t; dagegen hat der Maisimportüberschuß um 1,5 Mill. t auf rd. 7,3 Mill. t zugenommen. Diese Entwicklung dürfte eindeutig eine Folge der bestehenden Schwellenpreisrelationen sein. Bei der engen Preisrelation zwischen Gerste und Mais, die dem Futterwertverhältnis nicht entspricht, steht infolge der geringeren Abschöpfung jede in Form von Mais importierte Futterwerteinheit preisgünstiger zur Verfügung als beim Import von Gerste.

Die im Getreidepreisbeschuß vom Dezember 1964 für 1967/68 vorgesehene Relation der Schwellenpreise zwischen Gerste und Mais liegt bei 100:99,4. Diese Preisrelation wird der tatsächlichen Futterwertrelation ebenfalls nicht gerecht und dürfte in verstärktem Maße den Maisimport begünstigen. Auch die Relation zwischen Weizen- und Maispreis, die nach dem Getreidepreisbeschuß des Ministerrates 1967/68 etwa 100:84,7 betragen soll, entspricht nicht dem Verhältnis der in beiden Getreidearten vorhandenen Nährwerteinheiten. Legt man nämlich den Futterwert (Gesamtnährstoffe) zu Grunde, so müßte die Relation der Schwellenpreise zwischen Weizen und Mais etwa 100:102 betragen. Sollten die bisher vorgesehenen Preisrelationen unverändert aufrecht erhalten werden, hätte das zur Folge, daß in verstärktem Umfang Mais importiert wird. In der EWG dürfte dagegen die Weizenproduktion für den Markt weiter zunehmen, die zu einer wachsenden und unerwünschten Überschubbildung führt, während die Verwendung des Weizens als Futtermittel weiterhin gehemmt würde, da die Futterwerteinheit im Weizen gegenüber dem Mais teurer ist. Aus allen angeführten Gründen empfiehlt es sich, bei der Vorbereitung der neuen Getreidemarktordnung die Preisrelationen zwischen den Getreidearten noch einmal zu überprüfen, um Fehlentwicklungen in der Produktion, in der Verwendung und im Außenhandel von vornherein auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Die Regionalisierungsbestimmungen

Zu den wichtigsten Entscheidungen bei der Vorbereitung der neuen gemeinsamen europäischen Getreidemarktordnung zählen die Bestimmungen über die Regionalisierung der Getreidepreise. Nach den Rahmenbestimmungen des Ministerratsbeschlusses vom Dezember 1964 sollen für die Regionalisierung im wesentlichen folgende Kriterien zu Grunde gelegt werden¹⁾:

1. Die Höhe der abgeleiteten Interventionspreise ist so zu bestimmen, daß ein freier Getreideverkehr innerhalb der Gemeinschaft entsprechend den Erfordernissen des Marktes ermöglicht wird.
2. Ein freier Getreideverkehr wird ermöglicht, wenn die abgeleiteten Interventionspreise so festgesetzt werden, daß die Unterschiede zwischen ihnen den Preisunterschieden entsprechen, die bei normaler Ernte auf Grund der natürlichen Bedingungen der Marktpreisbildung zu erwarten sind.

¹⁾ Vgl. Agra-Europe, 5. Jg. (1964), Nr. 51 vom 21. 12. 1964.

3. Die Marktpreise bilden sich unter natürlichen Bedingungen wie folgt:

- a. In den Zuschußgebieten, deren Versorgung in gewissem Umfang von Einfuhren aus dritten Ländern abhängt, auf Grund des Preises, zu dem das eingeführte Getreide in diesen Gebieten angeboten wird.

Der Marktpreis müßte sich in diesen Zuschußgebieten also aus dem Schwellenpreis zuzüglich Ablaufkosten von Einfuhrort in das Zuschußgebiet bilden. Diese Marktpreise würden im Nordwesten der Gemeinschaft etwa dem Grundrichtpreis entsprechen.

- b. In den Erzeugungsgebieten, deren Überschüsse in einem gewissen Umfang zur Versorgung der obengenannten (Zuschuß-) Gebiete beitragen, auf Grund des obengenannten Preises und der Transportkosten zu diesen (Zuschuß-) Gebieten.

Der Marktpreis dieser Erzeugungsgebiete müßte demnach um die Transportkosten unter den Marktpreisen der Hauptzuschußgebiete liegen.

- c. In den Exporthäfen auf Grund des Preises in dem für den Export wichtigsten Erzeugungsgebiet und der Transportkosten zu dem für dieses Gebiet wichtigsten Exporthafen.
- d. In den übrigen Erzeugungsgebieten, deren Überschüsse in einem gewissen Umfang für die Ausfuhren nach dritten Ländern in Frage kommen, auf Grund des in den Exporthäfen geltenden Preises und der Transportkosten zu diesen Häfen.

Dem Wortlaut der unter 3 c genannten Regionalisierungsbestimmungen könnte man entnehmen, daß die Getreidepreise der Erzeugungsgebiete, die auch für den Export in Frage kommen, in erster Linie ebenfalls auf das Hauptzuschußgebiet ausgerichtet werden sollen. Aus den bisher bekanntgegebenen Interventionspreisvorschlägen der Kommission für diese Überschußgebiete geht aber eindeutig hervor, daß man in diesen Gebieten und auch in den entsprechenden Exporthäfen eine vom Hauptzuschußgebiet unabhängige und eigenständige Preispolitik zu betreiben beabsichtigt. Die unter den Ziffern 3 c und 3 d genannten Regionalisierungsbestimmungen eröffnen nämlich auch die Möglichkeit, die Preisbildung in gewissen Erzeugungsgebieten aus dem normalen Regionalisierungsschema, das auf dem Richtpreis im Hauptzuschußgebiet und auf den Transportkosten in dieses Gebiet aufgebaut ist, herauszunehmen und in diesen Gebieten eine von der Gesamtversorgungslage unabhängige Preispolitik zu betreiben.

- e. In anderen als den zuerst genannten Zuschußgebieten auf Grund des Preises in dem frachtgünstigsten liegenden Überschußgebiet und der Transportkosten zum Zuschußgebiet.

Auch diese Bestimmung bietet die Möglichkeit, eine regional gesonderte Preispolitik zu betreiben, die das ursprüngliche Regionalisierungsschema durchbricht.

An der manchmal sehr schematisch erscheinenden Ausrichtung aller Getreidepreise auf das Hauptzuschußgebiet im Nordwesten der Gemeinschaft wird vielfach Kritik geübt und ein flexibleres System gefordert. Unter den in der EWG gegebenen Voraussetzungen ist das gewählte System nach Meinung des Verfassers aber dennoch das relativ wirkungsvollste, wenn in einer Marktwirtschaft ein selbsttätiger Warenverkehr angestrebt wird. Ein gutes Funktionieren dieses Systems erfordert allerdings, daß es in sich geschlossen bleibt und nicht durch nicht marktkonforme Ausnahme- und Sonderregelungen — wie sie in den Ziffern 3 c—e vorgesehen sind — durchbrochen wird, durch die der Marktablauf und ein freier Getreideverkehr behindert werden würde.

Während man bislang bei der Festsetzung der abgeleiteten Richt- und Interventionspreise in der BR Deutschland nur vom Hauptzuschußgebiet ausging und die Frachtkosten vom Erzeugungsgebiet in das Hauptverbrauchsgebiet für das Preisgefälle ausschlaggebend waren, können unter Anwendung der vorgeschlagenen Regionalisierungsbestimmungen neue Zuschußgebiete geschaffen werden, denen gewisse Erzeugungsgebiete entsprechend den Transportkosten zugeordnet werden. Da diese Zuschußgebiete in der Regel keine echten Zuschußgebiete sind, sondern nur auf Grund der unterstellten oder angestrebten Exportmöglichkeiten de jure zu Zuschußgebieten erhoben werden sollen, können durch diese Kriterien Bedingungen geschaffen werden, die zu unliebsamen Fehlentwicklungen in der Getreideproduktion und der Getreideverwendung führen können.

Bekanntlich hat man auch schon in den letzten Jahren die Auswirkungen der Regionalisierung in den marktfernen Gebieten durch Anhebung der Interventionspreise in diesen Gebieten abzuschwächen versucht. Einen ähnlichen Effekt will man im Rahmen der vorgeschlagenen Regionalisierungskriterien dadurch erreichen, daß man z. B. in der BR Deutschland in dem marktfernen Niederbayern Passau zum Exporthafen für Weichweizen zu erklären beabsichtigt, um dadurch praktisch im gesamten niederbayerischen Raum das Weizeninterventionspreisniveau anzuheben und die Auswirkungen einer konsequent durchgeführten, d. h. nur auf das Hauptzuschußgebiet im Nordwesten der Gemeinschaft ausgerichteten Regionalisierung zu mildern.

Bevor Passau endgültig zum Exporthafen für Weichweizen bestimmt wird, müßte zunächst geklärt werden, welche Exportchancen für überschüssigen bayerischen Füllweizen überhaupt gegeben sind und ob diese Exportmöglichkeiten nicht nur auf erntebedingten gelegentlichen Versorgungsschwierigkeiten der südosteuropäischen Länder beruhen. Nur wenn echte, d. h. ständige Exportmöglichkeiten bestehen, wäre eine gewisse Anhebung der Interventionspreise im niederbayerischen Raum zu befürworten, weil es eine Frachtkostenersparnis bedeutet, wenn über Passau überschüssiger Weichweizen abfließt, der aus anderen Überschußgebieten frachtkostengünstiger in die Bedarfsgebiete transportiert werden kann. Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob auf die Dauer gesehen echte Exportmög-

lichkeiten über Passau nach Südosteuropa gegeben sind.

In den letzten Jahren sind nur relativ geringe Mengen Weichweizen aus Passau in die donauabwärts liegenden Länder verkauft worden. Zudem leiden die meisten für den Weizenexport in Frage kommenden Länder unter Devisenmangel, so daß sie es vorziehen — soweit dazu überhaupt die Möglichkeit besteht — ihren Weizenbedarf entweder aus anderen Ländern des Ostblocks oder durch amerikanische Lieferungen nach dem Gesetz 480 hauptsächlich gegen weiche Landeswährung zu decken, auch wenn dieser Weizen gegebenenfalls etwas teurer sein sollte als der bayerische Weizen. Nur bei schlechtem Ernteaufschlag im südosteuropäischen Raum, wie im vergangenen Jahr, dürfte eine Exportnachfrage nach bayerischem Füllweizen vorhanden sein. Ob eine Ausfuhr dann gelegen kommt, erscheint nach den Erfahrungen des laufenden Wirtschaftsjahres zweifelhaft, denn in diesem Jahr wurde der Weizenexport aus Niederbayern mit Rücksicht auf die dortige Marktpreisentwicklung von der Bundesregierung durch ein Exportverbot zum Erliegen gebracht.

Eine Anhebung des Interventionspreises im niederbayerischen Raum hätte bei normalerweise fehlenden Exportmöglichkeiten zur Folge, daß praktisch der gesamte im niederbayerischen Raum nicht für Ernährung benötigte Weizen in die Intervention fließen würde. Auch wenn man die Fiktion fallen ließe, daß man über Passau Weichweizen zu Weltmarktpreisen exportieren kann, müßte das Preisgefälle vom Hauptverbrauchsgebiet im Nordwesten der Gemeinschaft stärker abgeflacht werden als es z. Z. der Fall ist, d. h. die Differenz der Interventionspreise müßte die Frachtkosten voll decken.

Bislang konnte noch ein Teil des bayerischen Weizenüberschusses in die Verbrauchsgebiete an Neckar, Main und Rhein gebracht werden, obwohl die Differenz der Interventionspreise die Frachtkosten in die Bedarfsgebiete nicht voll deckte, da bisher eine geringe Anhebung der Marktpreise über das Interventionspreisniveau an den Hauptverbrauchsplätzen Duisburg, Mannheim und Stuttgart dazu geführt hat, daß der Weizen aus den Überschussgebieten dorthin selbsttätig abgeflossen ist. Die Differenz der Interventionspreise beispielsweise zwischen Duisburg und Niederbayern, die 12 bis 15 DM/t beträgt und die Differenz Marktpreis Duisburg bzw. Mannheim zum dortigen Interventionspreis in Höhe von durchschnittlich 10 bis 12 DM/t reichte mit insgesamt 22 bis 27 DM/t aus, die Frachtkosten zu decken und den bayerischen Weichweizen in die Bedarfsgebiete abfließen zu lassen.

Bei der vorgesehenen Regionalisierung wird das ab Mitte 1967 nicht mehr möglich sein. Duisburg und auch Mannheim-Ludwigshafen können dann nämlich französischen Weizen beziehen, weil die Differenz der Interventionspreise beispielsweise von Chartres im Pariser Becken und den Verbrauchsplätzen am Rhein genau den Frachtkosten aus den französischen Überschussgebieten und auf der anderen Seite aber auch aus den niedersächsischen Überschussgebieten entspricht. Dadurch wird verhindert,

daß die Marktpreise in Duisburg und Mannheim wesentlich über das Interventionspreisniveau ansteigen, so daß für den Transport des bayerischen Weizens in diese Gebiete nur die Preisdifferenz der Interventionspreise als Frachtkostenbeitrag zur Verfügung steht. Dieser beträgt zwischen Regensburg und Duisburg aber nur 14 DM/t und dafür läßt sich unter den gegebenen Transportkosten und Verkehrsbedingungen der bayerische Weizen ohne staatliche Hilfen nicht nach Duisburg oder Mannheim transportieren. Allenfalls kann das Zuschußgebiet am Neckar um Stuttgart noch mit bayerischem Weizen versorgt werden, aber auch dort dürfte er in Zukunft in stärkere Preiskonkurrenz zum französischen Weizen treten.

Diese aus der Anhebung der regionalen Interventionspreise in Bayern sich ergebende Verschlechterung der Absatzmöglichkeiten für bayerischen Füllweizen in die Hauptverbrauchsgebiete dürfte bei fehlenden Exportmöglichkeiten dazu führen, daß ganz Niederbayern zu einem sog. toten Winkel wird. Aus diesem Raum könnte ohne staatliche Hilfen nur noch ein kleiner Teil des dort anfallenden Weizenüberschusses abfließen. Außerdem würde auch die Verfütterung von überschüssigem Weizen gehemmt werden, obwohl dieses Gebiet einen Zuschußbedarf von Getreide zu Futterzwecken von jährlich 300 000 bis 500 000 t hat. Es sei denn, man entschließt sich, die auflaufenden Weizenüberschüsse stark subventioniert und eosiniert zu Futterzwecken in die Landwirtschaft zurückzuschleusen.

Weiterhin würde durch eine Anhebung des Preisniveaus im niederbayerischen Raum der bisher bestehende große Preisabstand zwischen dort erzeugtem und dem über die Nordseehäfen importierten Qualitätsweizen verringert. Damit würde für die bayerische Landwirtschaft auch der Preisanreiz zur Produktion von qualitativ hochwertigem Aufmischweizen gemindert werden und die Intensivierung der Erzeugung von Qualitätsweizen wieder abgebremsst.

Die Vorschläge der EWG-Kommission, die Interventionspreise für Futtergetreide im bayerischen Raum auf das Grundinterventionspreisniveau von Duisburg anzuheben, zielen nun ihrerseits darauf ab, die Preisrelation zwischen Weizen und Futtergetreide wieder enger zu gestalten, um dadurch eine Verlagerung der Produktion vom Weizen zum Futtergetreide hin zu erreichen. Diese Vorschläge beruhen offensichtlich auf einer Fehleinschätzung der Produktions- und Absatzverhältnisse für die Veredelungsprodukte dieses Raumes. Die dortige Veredelungswirtschaft steht nämlich mit der Veredelungswirtschaft anderer Gebiete auf den für sie frachtgünstig gelegenen dritten und z. T. auch auf den eigenen Märkten im Wettbewerb. Aus diesem Grunde kann das Futtergetreidepreisniveau im niederbayerischen Raum nicht mit Hilfe der Heraufsetzung des Interventionspreisniveaus entscheidend angehoben werden, denn dadurch würde die Wettbewerbskraft der Veredelungswirtschaft in den relativ marktfernen Gebieten Bayerns erheblich beeinträchtigt.

Die Futtergetreidepreise in Bayern dürften sich selbsttätig auf einem Niveau einpendeln, das

hauptsächlich von der Konkurrenzsituation auf den Absatzmärkten für Veredelungsprodukte bestimmt wird, wie es auch schon in den letzten Jahren der Fall war. Eine kräftige Anhebung des Futtermittelpreiseniveaus, wie sie bei der Verwirklichung der bisherigen Vorschläge eintreten würde, hätte eine Verschlechterung ihrer Wettbewerbsstellung zur Folge. Vermutlich ginge der bayerischen Landwirtschaft ein Teil des Veredelungsgeschäftes verloren. Die gesamte Produktion würde sich voraussichtlich zugunsten des Getreidebaus und zu Lasten der Veredelungswirtschaft entwickeln und dadurch in eine falsche Richtung gelenkt. Letztlich müßte die bayerische Landwirtschaft in Kauf nehmen, daß andere Gebiete die schnell wachsende Nachfrage nach Veredelungsprodukten zunächst auf dritten Märkten befriedigen und vielleicht sogar in zunehmendem Maße die sich neu formierenden Industriezentren an der Donau und andere Ballungsgebiete mit Schweinen, Eiern und Geflügelfleisch versorgen.

An dem Beispiel des niederbayerischen Raumes sollten die Folgen aufgezeigt werden, die sich voraussichtlich ergeben, wenn die Regionalisierung der Getreidepreise in dem bisher vorgesehenen Rahmen verwirklicht wird. Das Überwiegen der negativen Auswirkungen bei einer Anhebung der Interventionspreise sollte dazu veranlassen, die Entscheidung über die geplanten Maßnahmen noch einmal zu überprüfen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, daß das ursprüngliche, allein auf das Hauptzuschußgebiet ausgerichtete Regionalisierungsschema der Getreidepreise nicht für Gebiete durchbrochen wird, die nicht die entsprechenden Voraussetzungen bieten. Dagegen erscheint es durchaus sinnvoll, Gebiete wie Süditalien oder Marseille nach den Regionalisierungsbestimmungen neben dem Hauptzuschußgebiet im nordwesteuropäischen Raum als Zuschußgebiete zu behandeln, weil es im Gegensatz zu Niederbayern tatsächliche Zuschußgebiete sind, und für diese Gebiete und die für ihre Versorgung in Frage kommenden Produktionsgebiete die Getreidepreise nach den vorgeschlagenen Regionalisierungsbestimmungen festzulegen.

In den Fällen, in denen zur Ableitung der Interventionspreise vom gemeinsamen Grundrichtpreis die Frachtkosten vom Erzeugungsgebiet in das Hauptzuschußgebiet im Nordwesten der Gemeinschaft herangezogen werden sollen (Ziffer 3b), wirken sich die unterschiedlichen Transportmöglichkeiten (Wasserweg oder Bahntransport) und die Unterschiede in den Getreidefrachten zwischen den einzelnen Mitgliedsländern auf das Preisgefälle aus. Erzeugungsgebiete, die in der gleichen Entfernung vom Hauptzuschußgebiet liegen und in dem Hauptzuschußgebiet miteinander um den Absatz ihres Getreides konkurrieren, werden unterschiedliche Interventionspreise haben, je nachdem ob sie das Hauptzuschußgebiet über den billigeren Wasserweg oder nur auf dem teureren Landweg erreichen können. Die über Wasserstraßenverbindungen verfügbaren Erzeugungsgebiete rücken praktisch näher an die Absatzgebiete heran. Diese Absatzvorteile oder -nachteile werden in der Höhe des abgeleiteten Interventionspreises zum Ausdruck kommen.

Da es echte Wettbewerbsvorteile bzw. -nachteile der einzelnen Produktionsstandorte sind, müssen sie in den Preisen voll zur Geltung kommen.

Werden Unterschiede in den abgeleiteten Interventionspreisen jedoch durch die unterschiedliche Verkehrstarifpolitik der Mitgliedsländer hervorgerufen, so ergeben sich daraus Wettbewerbsverzerrungen für die einzelnen Erzeugungsgebiete, die in der gleichen absoluten Entfernung vom Verbrauchsort liegen. Die französischen Bahntarife für den Getreidetransport liegen z. B. teilweise beträchtlich unter den derzeitigen Tarifen der Deutschen Bundesbahn. Werden diese unterschiedlichen Frachtsätze der Staatsbahnen bei der Regionalisierung zur Ableitung der Interventionspreise herangezogen, so haben Gebiete mit derselben Absatzentfernung in Frankreich höhere Interventionspreise als in der Bundesrepublik. Das bedeutet, daß die deutschen Erzeugungsgebiete praktisch weiter von den Absatzmärkten wegrücken, während die französischen Produktionsgebiete näher an dieselben Absatzorte heranrücken. Das vorgeschlagene Regionalisierungsschema der Getreidepreise erfordert also eine baldige Harmonisierung der Verkehrstarife, damit einseitige Benachteiligungen zwischen den Erzeugern der Gemeinschaft vermieden werden.

Abgrenzung des Getreidewirtschaftsjahres und Anschlußversorgung

Bei der Ausarbeitung der neuen Getreidemarktordnung werden vermutlich auch die Abgrenzung des Getreidewirtschaftsjahres und besonders die Fragen der Anschlußversorgung vom Ende des auslaufenden Wirtschaftsjahres bis an die neue Ernte zur Diskussion stehen. Eine Einigung über die terminliche Festlegung des Getreidewirtschaftsjahres dürfte dabei die geringeren Schwierigkeiten bereiten, obwohl diese Frage sehr eng mit der technischen Durchführung der Anschlußversorgung verknüpft ist.

In allen EWG-Ländern beginnt derzeit das Getreidewirtschaftsjahr für die Hauptgetreidearten mit Ausnahme des Mais' am 1. Juli und endet am 30. Juni. Für die Bundesrepublik ist in der Vergangenheit verschiedentlich darauf hingewiesen worden, daß sich das fiskalische Getreidewirtschaftsjahr nicht mit dem Erntejahr deckt und daß sich daraus Nachteile für die Landwirtschaft ergeben, die vor allem die Preisentwicklung betreffen²⁾. Beim Brotgetreide hat nämlich die ökonomisch bislang nicht sehr sinnvolle Abgrenzung des Getreidewirtschaftsjahres im Zusammenwirken mit den jeweiligen Abgaben der EVSt zur Anschlußversorgung immer dazu beigetragen, daß am Ende des Wirtschaftsjahres im Juni ein Marktüberhang vorhanden war, so daß der Markt zumindest in der zweiten Hälfte des Wirtschaftsjahres auch bei insgesamt ausgeglichener Versorgungslage unter einem gewissen Angebotsdruck stand. Die Marktpreise von Weizen und Roggen konnten sich bei normalen Ernten infolgedessen in den wichtigsten Erzeugungsgebieten nur selten und dann auch nur wenig

²⁾ Vgl. Langen, H.: Die Marktversorgung mit Brotgetreide am Wechsel des Wirtschaftsjahres. Agrarwirtschaft, Jg. 12 (1963), H. 7, S. 214—216.

von dem als untere Preisgrenze gedachten Interventionspreisniveau lösen und den eigentlich anzustrebenden Richtpreis nicht erreichen.

Die Anschlußversorgung an die neue Ernte wurde in der BR Deutschland bisher überwiegend durch Freigaben der EVSt sichergestellt. In den Monaten Juli und August wurden die Mühlen von der EVSt mit Brotgetreide zu Preisen versorgt, die unter den für diese Zeit geltenden Richtpreisen und beträchtlich unter den Jahresendinterventionspreisen lagen. Die Mühlen waren daher nicht daran interessiert, durch entsprechende eigene Lagerhaltung den Zeitraum bis zur neuen Ernte zu überbrücken. Sie wären dazu nur dann bereit gewesen, wenn ihnen die Folgen des Preisbruchs beim Wechsel des Wirtschaftsjahres aus der Staatskasse entsprechend vergütet worden wären. In beiden Fällen ist bzw. wäre der Staat bislang für den Saisonausgleich verantwortlich gewesen.

Auch in Frankreich ist in den letzten Jahren eine Preisbrucherstattung aus der Staatskasse üblich gewesen, die den Verarbeitungsbetrieben und vor allem dem staatlich konzessionierten Getreidehandel zugute kam. Beide Regelungen leisten einem Staatshandel oder zumindest einem erheblich vom Staat kontrollierten Getreidehandel Vorschub, indem sie den staatlichen Interventionsstellen Funktionen übertragen, die eigentlich den Privatunternehmen zukommen sollten.

Im gemeinsamen europäischen Getreidemarkt ist der 1. Juli als Beginn des Getreidewirtschaftsjahres in Aussicht genommen. Dieser Termin erscheint durchaus gerechtfertigt, da das fiskalische Getreidewirtschaftsjahr mit dem Erntejahr dann in besserem Einklang steht, als es bisher in der BR Deutschland der Fall ist. Infolge des früheren Anfalls der Getreideernte, vor allem in den französischen Weizenüberschußgebieten, wird nämlich neuerntige Ware schon bald nach dem Preisbruch am 1. Juli zur Verfügung stehen. Dadurch verkürzt sich der Zeitraum der Anschlußversorgung erheblich. Aus diesem Grunde sollten Abgaben der staatlichen Interventionsstellen zur Anschlußversorgung nur zum Richtpreis erfolgen. Damit kann erreicht werden, daß die Wirtschaft so früh mit der Verarbeitung neuerntiger Ware beginnt, wie es technisch möglich ist und daß sie durch entsprechende Vorräte selbst für die Anschlußversorgung vorsorgt. Dadurch könnten die Jahresendvorräte erheblich reduziert werden und sich auf die Menge beschränken, die zum Anschluß an die neue Ernte unbedingt erforderlich ist.

Die häufig vorgebrachte Forderung, die Auswirkungen des Preisbruchs beim Übergang von einem Wirtschaftsjahr in das folgende durch eine Übergangsvergütung für das bei der Wirtschaft zu diesem Zeitpunkt lagernde Getreide zu mildern, ist nicht zu realisieren, weil nicht eindeutig festgestellt werden kann, welche Getreidemenge der einzelne Verarbeitungsbetrieb zur Anschlußversorgung benötigt; denn nur für diese Menge könnte die Vergütung gezahlt werden. Eine generelle Vergütung für die gesamten Getreidejahresendvorräte der Wirtschaft würde dazu führen, daß diese Vorräte

unnötig groß gehalten werden, um vorhandenen Lagerraum auszunutzen.

Die Frage der Endvorräte und der Anschlußversorgung muß darüber hinaus im Zusammenhang mit der Gesamtversorgungslage mit Getreide in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und mit dem Getreidepreisgefüge gesehen werden. Bei einer durchschnittlichen Getreidenettoerzeugung von jährlich rd. 55 Mill. t und einem gesamten Getreidebedarf der Gemeinschaft von reichlich 65 Mill. t im Durchschnitt der letzten Jahre besteht ein Getreidezuschußbedarf von rd. 10 Mill. t im Jahr. Bei dieser Versorgungslage ist die permanente Überschußsituation beim Weichweizen nur dadurch zu erklären, daß der Weichweizen zu stark aus dem Gefüge der Getreidepreise herausgehoben ist und dadurch Produktion und Verwendung in die falsche Richtung gelenkt werden. Das hat zur Folge, daß jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres übermäßig hohe Vorräte vorhanden sind und die Weichweizenpreise fast während des ganzen Jahres auf dem Interventionspreisniveau liegen, anstatt den angestrebten Richtpreis zu erreichen.

Wenn in Zukunft in der Gemeinschaft das Getreidepreisgefüge den Angebots- und Nachfrageverhältnissen für Getreide besser angepaßt wird, wie es eingangs vorgeschlagen wurde, dürfte das auch dazu beitragen, daß sich das Problem der Jahresendvorräte und der Anschlußversorgung im wesentlichen selbsttätig regeln würde.

Im Zusammenhang mit diesen Fragen empfiehlt es sich, den Beginn des Getreidewirtschaftsjahres für alle Getreidearten einheitlich zu regeln. In gleicher Weise sollten Anfang und Staffellung der monatlichen Reports jeweils für Brot- und Futtergetreide einheitlich gestaltet werden. Es erscheint nämlich wenig zweckmäßig, das Wirtschaftsjahr z. B. für den Mais anders regeln zu wollen, als für die übrigen Futtergetreidearten. Späterer Beginn und späteres Auslaufen der Reports für den Mais würde nämlich das Getreidepreisgefüge und hier besonders die Schwellenpreisrelation zwischen Gerste und Mais beeinträchtigen und zu Störungen im Wirtschaftsablauf beitragen.

Zusammenfassung

Bei den derzeitigen Verhandlungen des EWG-Ministerrates über die gemeinsame europäische Agrarpolitik werden auch eine Reihe von Entscheidungen über die künftige europäische Getreidemarktordnung getroffen werden. Nach der grundsätzlichen Einigung des Ministerrates vom Dezember 1964 über ein gemeinsames Getreidepreisniveau sind jetzt noch einige wesentliche Fragen zu klären. Dabei empfiehlt es sich, das vorgesehene Getreidepreisgefüge, vor allem die Relation zwischen den Weizen- und Futtergetreidepreisen, noch einmal zu überprüfen, um mögliche Fehlentwicklungen in der Getreideproduktion und bei der Getreideverwendung von vornherein auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bei der Festsetzung der Preisrelationen sollten daher stärker als bisher die Futterverhältnisse berücksichtigt werden. Bei der Regionalisierung der Getreidepreise ist in besonderem Maße darauf zu achten, daß das ursprüngliche, allein auf das Hauptzuchtgebiet ausgerichtete Regionalisierungsschema nicht für Gebiete durchbrochen wird, denen die entsprechenden Voraussetzungen dafür fehlen. Eine einseitige Anhebung des Weizeninterventionspreisniveaus, wie sie z.B. für den niederbayerischen Raum dadurch vorgesehen ist, daß Passau zum Weizenexporthafen erklärt werden soll, der er in Wirklichkeit nicht ist, hätte weitreichende Folgen für die Entwicklungsrichtung der Getreideproduktion und der Getreideverwendung. Für die

zeitliche Abgrenzung des Getreidewirtschaftsjahres ist zu beachten, daß sich das fiskalische Wirtschaftsjahr im EWG-Raum — anders als in der BR Deutschland — weitgehend mit dem Erntejahr deckt. Das ist von besonderer Bedeutung für die Anschlußversorgung vom auslaufenden Wirtschaftsjahr bis an die neue Ernte. Die Anschlußversorgung sollte — im Gegensatz zu der bisherigen Handhabung in der BR Deutschland — weitgehend der Wirtschaft überlassen bleiben, denn es kann nicht Aufgabe der staatlichen Interventionsstellen sein, Saisonausgleich zu betreiben.

Some notes on the shaping of the new European market organization for grain

At the current negotiations of the Council of Ministers of the EEC on the common European agricultural policy a number of decisions has to be made concerning the future European market organization for grain. After the fundamental agreement of the Council of Ministers in December 1964 on a common price level for grain some essential problems must still be solved. In this context it is necessary to check once more the structure of grain prices, especially the relation of wheat prices to coarse grain prices in order to minimize

possible failures in the grain production and utilization already at the outset. With respect to the determination of these price relations the nutritional value should be considered more intensive than until recently. As far as the regionalization of grain prices is concerned it must be taken into consideration to a special extent that the original scheme which is adjusted to the main deficiency areas will not be paralysed with respect to areas where the prerequisites are not given. A one-sided raise of the level of the intervention price for grain would have far-reaching consequences for the development of grain production and utilization. This is true for instance in Lower Bavaria where the planned raise of grain prices would declare Passau to a wheat exporting harbour which is not consistent with reality. As far as the temporal limitation of the grain year is concerned it is important to note that the fiscal year within the EEC is equivalent to the grain year — different from the Federal Republic of Germany. This is of special importance for the temporal accession of supply of the ending year until the new harvest. The accession of supply should be left to a large extent to private firms — contrary to the regulation until now — because it cannot be the task of government agencies to contribute to seasonal adjustments.

Vorausschau auf den Schweinemarkt

Auswertung der Schweinezählung vom 3. März 1966

Dr. E. Böckenhoff

Institut für landwirtschaftliche Marktlehre, Stuttgart-Hohenheim

Bei der Schweinezählung Anfang März wurde im Bundesland Bayern der Schweinebestand nicht erhoben. Als Begründung hierfür wurde die Gefahr der Übertragung der Maul- und Klauenseuche durch die Zählpersonen angegeben. Diese Begründung ist in verschiedener Hinsicht nicht unbedingt stichhaltig. 1. Im allgemeinen betreten die Zählpersonen nicht die Stallungen der viehhaltenden Betriebe; der Umfang des Viehbestandes wird ihnen von den Viehhaltern angegeben. Die Gefahr der Übertragung der Maul- und Klauenseuche ist damit — sofern die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden — nur gering. 2. Die Schweinezählung im März ist keine Vollerhebung, sondern eine Stichprobenerhebung. Es ist damit von vornherein ganz offen und infolge des geringen Auswahlrates zugleich unwahrscheinlich, ob in den wenigen von der Seuche befallenen Zählbezirken der Schweinebestand tatsächlich hätte ermittelt werden müssen. Selbst wenn bei der Ziehung der Stichproben befallene Zählbezirke ausgewählt worden wären, hätte man ohne nennenswerte Beeinflussung des systematischen Zählfehlers eine willkürliche Korrektur der Stichprobe vornehmen können. 3. Während der letzten 15 Jahre wurde im Bundesgebiet fast ununterbrochen — bei allerdings wechselndem Ausmaß — die Maul- und Klauenseuche festgestellt. Obgleich in dieser Zeit die Viehzählungen immer ordnungsgemäß durchgeführt worden sind, wurde eine Übertragung der Seuche durch die Zählpersonen nicht bekannt.

Da eine Vorausschau auf den Schweinemarkt im Bundesgebiet ohne Unterlagen über die Entwicklung der Schweinebestände in Bayern — hier werden etwa ein Fünftel der westdeutschen Schweine gehalten — nicht möglich ist, hat das Statistische Bundesamt den Umfang des Schweinebestandes für

Anfang März in diesem Bundesland geschätzt. Hierbei kann es sich natürlich nur um eine verhältnismäßig grobe Schätzung handeln. Dies ist bei der Wertung der folgenden Ausführungen zu beachten. Der Schätzfehler, mit dem die Angaben über die künftige Angebots- und Preisentwicklung immer behaftet sind, ist bei dieser Auswertung besonders groß.

Weiter rückläufige Schweinebestände

Der Schweinebestand des Bundesgebietes belief sich Anfang März auf 16,94 Mill. Stück (vgl. Übersicht 1). Er hat sich damit während des Winterquartals weiter verringert, und zwar gegenüber der Zählung von Anfang Dezember 1965 um 0,77 Mill. oder 4,3%. Auf Grund der Ergebnisse der vorhergehenden Zählungen war allerdings noch mit einem etwas schärferen Rückgang gerechnet worden. Der Umtrieb erreichte aber in den letzten Monaten nicht das zunächst erwartete Ausmaß. Gegenüber der Zählung von Anfang März 1965 hat sich der Schweinebestand um etwa 2% verringert. Der stärkste Rückgang war bei den Mastschweinen zu beobachten (—3,6%). Die Bestände an Läufern und Zuchtschweinen haben um jeweils 2,3% abgenommen.

Die Sauenzulassungen, die schon seit fast zwei Jahren stagnieren oder sogar rückläufig sind, wurden auch während der Wintermonate nicht wieder vermehrt (vgl. Schaubild 1). Der Bestand an trächtigen Sauen war Anfang März um 4% niedriger als vor einem Jahr. Gegenüber dem Stand von Anfang Dezember hat er sich zwar geringfügig erhöht (+0,8%), die Zunahme erreichte jedoch nicht den sonst für diese Jahreszeit üblichen Umfang von